



Materialpaket

Landesmitgliederversammlung

19.10.2025

K01: Zeitplan und Tagesordnung

Antragssteller:innen: Landessprecher:innenrat

Antrag: Die Landesmitgliederversammlung beschließt folgende Tagesordnung:

Zeitplan und Tagesordnung:

11:00 – 11:40 Uhr	Begrüßung und Konstituierung: - Geschäftsordnung - Zeitplan und Tagesordnung - Wahl der Tagesleitung, Mandatsprüfungs-, Protokoll- und Wahlkommission
11:40 – 11:50 Uhr	Grußwort
11:50 – 13:15 Uhr	Antragsdebatte und Abstimmung
13:15 – 14:00 Uhr	Mittagspause
14:00 – 15:40 Uhr	Bundeskongress: - Bericht von den letzten Delegation - Wahl einer neuen Delegation
15:40 – 15:50 Uhr	Pause
15:50 – 16:50 Uhr	Länderrat: - Bericht der letzten Delegation - Wahl einer neuen Delegation
16:50 – 17:00 Uhr	Pause
17:00 – 18:00 Uhr	Landesschiedskommission - Wahl einer neuen Landesschiedskommission
18:00 Uhr	Sonstiges und Ankündigungen

K01Ä01: Anti-Wehrpflicht Generaldebatte

Antragssteller:innen : Landessprecher:innenrat

Antrag: Die Landesmitgliederversammlung beschließt folgende Änderung an der Tagesordnung:

Geänderter Zeitplan und Tagesordnung:

11:00 – 11:40 Uhr	Begrüßung und Konstituierung: - Geschäftsordnung - Zeitplan und Tagesordnung - Wahl der Tagesleitung, Mandatsprüfungs-, Protokoll- und Wahlkommission
11:40 – 12:40 Uhr	Generaldebatte zu A01 – Gegen die Wehrpflicht für die zivile Entfaltung des Lebens!
12:40 – 13:45 Uhr	Weitere Anträge
13:45 – 14:30 Uhr	Mittagspause
14:30 – 15:55 Uhr	Bundeskongress: - Bericht von der letzten Delegation - Wahl einer neuen Delegation
15:55 – 16:05Uhr	Pause
16:05 – 17:05 Uhr	Länderrat: - Bericht der letzten Delegation - Wahl einer neuen Delegation
17:05 – 17:15 Uhr	Pause
17:15 – 18:15 Uhr	Landesschiedskommission - Wahl einer neuen Landesschiedskommission
18:15 Uhr	Sonstiges und Ankündigungen

K01Ä02: Dringende Wahlen noch im Oktober abhalten.

Antragssteller:innen : Rhia Baguley, Leo Dammann, Christin Feiler, Leon Gauer, Sascha Hüther, Luna Jasmin Kiehn, Luzian Massarrat, Finn Petersen

Antrag: Die Landesmitgliederversammlung möge die Tagesordnung wie folgt beschließen:

Geänderter Zeitplan und Tagesordnung:

11:00 – 13:00 Uhr	Begrüßung und Konstituierung - Wahl der Versammlungsleitung - Beschluss der Geschäftsordnung - Wahl der Mandatsprüfungskommission - Wahl der Protokollführung - Wahl der Awarenesskommission - Wahl der Wahlkommission - Beschluss der Tagesordnung
13:00 – 14:30 Uhr	Landessprecher*innenrat - Antrag: Neuwahl des LSPR - ggf. Wahl Schatzmeister*in - ggf. Wahl Landessprecher*innen
14:30 – 15:00 Uhr	Pause
15:00 – 17:00 Uhr	Bundeskongressdelegierte - Wahl der neuen Delegation
17:00 – 17:20 Uhr	Kassenprüfung - Wahl der Kassenprüfung
17:20 – 17:50 Uhr	Weitere Anträge
17:50 – 18:00 Uhr	Verschiedenes

K02: Geschäftsordnung

Antragssteller:innen : Landessprecher:innenrat

Antrag: Die Landesmitgliederversammlung beschließt folgende Geschäftsordnung:

Hinweis aus der Satzung des Landesverbands Hamburg:

§9 Landesmitgliederversammlung (LMV)

(1) Der Landesmitgliederversammlung gehören alle aktiven Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Sie ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.

(4) Die Landesmitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschluss der politischen Strategie und der aktuellen Politik des Vereins
- b) Beschluss über Grundsätze, Satzung und Arbeitsprogramm
- c) Stellungnahme zu grundsätzlichen politischen Fragen
- d) Verabschiedung der Finanzordnung
- e) Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Landessprecher*innenrates
- f) Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission
- g) Wahl der Kassenprüfer*innen
- h) Wahl der Vertreter*Innen und der Ersatzvertreter*innen des Landesverbandes Hamburg für den Länderrat des Vereins „Linksjugend ['solid] e.V.“
- i) Wahl der Delegierten des Vereins „Linksjugend ['solid] Hamburg“ zum Bundeskongress des Vereins „Linksjugend ['solid] e.V.“
- j) Wahl der Delegierten zum Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Hamburg.
- k) Nominierung der Vertreter*innen desatzungs Jugendverbandes für den Landesvorstand der Partei DIE LINKE Hamburg. Näheres zu den Wahlen regelt die Wahlordnung.

Geschäftsordnung:

§1 Konstituierung

(1) Die Landesmitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie

wird vom Landessprecher*innenrat schriftlich und unter Angabe eines

Tagesordnungsvorschlages einberufen. Die Einladungen zu den Landesmitgliederversammlungen erfolgt an alle aktiven Mitglieder grundsätzlich auf elektronischem Weg. Die Einladungsfrist für die Landesmitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Landesmitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

(3) Die Landesmitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung, Protokollführende, eine Wahlkommission, eine Mandatsprüfungskommission sowie ggf. weitere Kommissionen.

(4) Geschäftsordnung, Wahlordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn der Landesmitgliederversammlung in dieser Reihenfolge beschlossen. Die Wahlordnung wird vor Beginn der ersten Wahl beschlossen.

§2 Wortmeldungen

(1) Wortmeldungen werden durch Handzeichen der Tagesleitung angezeigt. Für die Redeliste gilt die Reihenfolge der Meldung unter Beachtung der Quotierung. Kurze Verständnisfragen sind außerhalb der Redeliste möglich.

(2) Aktive und passive Mitglieder haben Rederecht. Gästen kann auf Antrag für einen Tagesordnungspunkt das Rederecht übertragen werden.

(3) Die Redezeit pro Wortmeldung beträgt in der Regel fünf Minuten.

§3 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(2) Zu Beschlüssen über Grundsätze und Satzung des Vereins, der Auflösung von Basisgruppen, Landesarbeitskreisen oder des Vereins ist abweichend von Abs. 1 eine Zweidrittelmehrheit der angemeldeten Teilnehmer:innen erforderlich.

§4 Antragsberatung

(1) Antragsberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Landesverbandes.

(2) Anträge sind elektronisch beim Landessprecher:innenrat (info@linksjugend-solid-hamburg.de) einzureichen. Antragsschluss für Anträge, ist eine Woche vor der Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einberufung zu verschicken.

(3) Nach Antragsschluss können nur noch Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Antragsschluss

ergeben hat. Die Dringlichkeit ist von den antragstellenden Personen zu begründen. Der Dringlichkeit muss von zehn Prozent der angemeldeten Delegierten der Tagesleitung angezeigt werden. Über ihre Behandlung entscheidet die Versammlung.

(4) Fristgemäß eingereichte Anträge sind von der Versammlung zu behandeln oder zu überweisen.

(5) Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge und sind schriftlich beim Landessprecher:innenrat einzureichen. Änderungsanträge können bis zum Abschluss der jeweiligen Antragsberatung eingereicht werden. Die/Der Antragsteller:in kann Änderungsanträge übernehmen, sofern kein:e Delegierte:r Widerspruch anzeigt.

(6) Die/Der Antragsteller:in hat das Recht, Anträge einzubringen.

(7) Nach der Einbringung gibt es eine Debatte. Die Versammlung kann sich auf eine Form der Debatte (Für-/Gegenreden, offene Debatte, etc.) einigen.

§5 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Das Wort zur Geschäftsordnung, zum Verfahren, zur Tagesordnung und Zeitplanung wird außerhalb der Redeliste nach Beendigung des laufenden Wortbeitrages erteilt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a. Antrag auf Nichtbefassung (darf nur vor Eröffnung der Debatte gestellt werden)
- b. Antrag auf Vertagung
- c. Antrag auf Überweisung
- d. Antrag auf Verlängerung der Redezeit bzw. Verlängerung der Diskussion
- e. Antrag, Anfrage bzw. Hinweis zum Verfahren
- f. Antrag auf Pause

(3) Ein Antrag auf Schluss der Redeliste und ein Antrag auf Schluss der Debatte darf nur von Teilnehmende:rinnen gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(4) Für Anträge auf geheime Abstimmung bedarf es ein Viertel der Stimmen.

(5) Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben zu stellen.

(6) Anträge auf Auszählung der Abstimmung wird von der Tagesleitung entsprochen

(7) Über die Zulässigkeit anderer GO-Anträge entscheidet die Tagungsleitung.

(8) Die Redezeit zur Begründung von GO-Anträgen beträgt 1 Minute. Wird einem GO-Antrag widersprochen, ist vor der Abstimmung eine Gegenrede und eine

Fürrede (von ebenfalls 1 Minute) zuzulassen. Wird dem GO-Antrag nicht widersprochen, gilt der GO-Antrag automatisch als angenommen.

§6 Protokoll

(1) Es ist unter Verantwortung der Protokollführenden bzw. der Wahlkommission ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu erstellen und zu archivieren. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung sind innerhalb von 14 Tagen auf der Website zu veröffentlichen.

K03: Geschäftsordnung

Antragssteller:innen : Rhia Baguley, Leo Dammann, Christin Feiler, Leon Gauer, Sascha Hüther, Luna Jasmin Kiehn, Luzian Massarrat, Finn Petersen

Antrag: Die Landesmitgliederversammlung gibt sich die anhängende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung

der Landesmitgliederversammlung



Inhalt

1. Versammlungsleitung	2
2. Weitere Kommissionen	3
3. Allgemeine Verfahrensregelungen	2
4. Beschlussrecht und Abstimmungsverfahren	4
5. Anträge	5
6. Geschäftsordnung	6

1. Versammlungsleitung

a.) Wahl b.) Aufgaben c.) Hausrecht

- Die Landesmitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung eine Versammlungsleitung, bestehend aus mindestens zwei, maximal fünf Mitgliedern, und mindestens zwei Protokollant*innen.
- Die Versammlungsleitung hat die Aufgabe, die Mitgliederversammlung auf der Grundlage der beschlossenen Tagesordnung zu leiten. Dazu muss sie:
 - jederzeit zu Verfahrensfragen das Wort ergreifen und Vorschläge dazu unterbreiten,
 - unter Berücksichtigung des Eingangs der Wortmeldungen, der Quotierung und des Themas das Wort erteilen,
 - bei Überschreitung der Redezeit das Wort entziehen und Redner*innen, die von der Sache abweichen, zur Ordnung rufen.

- c) Die Versammlungsleitung übt das Hausrecht aus.

2. Weitere Kommissionen

- a.) Wahlkommission b.) Antragskommission c.) Mandatsprüfung d.) Awarenesskommission e.) Abstimmung

- a) Sieht die Tagesordnung Wahlen vor, wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Sie leitet den Wahlgang.
- b) Die Versammlungsleitung kann vorschlagen, eine Antragskommission, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, zu wählen. Diese bereitet die Antragsverfahren vor und unterstützt die Versammlungsleitung während des Antragsverfahrens.
- c) Die Mitgliederversammlung wählt eine Mandatsprüfung, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese stellt fest, wie viele Mitglieder an der LMV teilnehmen und welche der Teilnehmer*innen stimm- und wahlberechtigt sind.
- d) Die Versammlungsleitung kann vorschlagen, eine Awarenesskommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Diese hat die Aufgabe, von Diskriminierung und persönlichen Grenzüberschreitungen Betroffenen beizustehen und in ihrem Interesse zu handeln.
- e) Die Kommissionen werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie können im Block gewählt werden.

3. Allgemeine Verfahrensregelungen

- a.) Tagesordnung b.) Wortmeldungen c.) Rederecht d.) Redezeit e.) Persönliche Erklärungen f.) Verbote g.) Antragsdebatte

- a) Zu Beginn beschließt die Mitgliederversammlung auf der Grundlage des Vorschlages des Landessprecher*innenrates über die endgültige Tagesordnung. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Sie werden im Plenum beraten und nach Beratung zur Abstimmung gestellt.

- b) Wortmeldungen zur Diskussion sind der Versammlungsleitung per Handzeichen deutlich anzuzeigen. Meldungen für Redebeiträge werden unter Berücksichtigung der Quotierung in der Reihenfolge der Meldung abgearbeitet. Erstredner*innen erhalten Vorrang. Es kann ein Losverfahren, welches quotiert stattfindet, für begrenzte Debatten geben. Über das Verfahren entscheidet die Versammlungsleitung. Eine begrenzte Debatte endet, sobald es keine Redebeiträge von FLINTA*-Personen mehr gibt, spätestens jedoch mit Ablauf des festgesetzten Zeitrahmens.
- c) Rederecht haben aktive Mitglieder des Jugendverbands Hamburg. Gäste können mit einem Antrag an die Versammlung Rederecht beantragen, dieser Antrag wird durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- d) Die Redezeit beträgt im Regelfall zwei Minuten. Bei Wahlen erhalten Kandidierende eine Vorstellungszeit von drei Minuten.
- e) Max. zwei Teilnehmer*innen können nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes persönliche Erklärungen abgeben. Diese sind bei der Versammlungsleitung anzumelden und dürfen die Zeit von einer Minute nicht überschreiten. Redebeiträge zur Sache sind als Inhalt persönlicher Erklärungen unzulässig. Persönliche Erklärungen dürfen sich nicht aufeinander beziehen und können nicht für andere Personen abgegeben werden. Die Redezeit beträgt eine Minute.
- f) Um die Arbeitsfähigkeit der Mitgliederversammlung zu gewähren, besteht im Versammlungssaal absolutes Rauch-, Kiff- und Alkoholverbot.
- g) Zu debattierende Anträge werden mit zwei Minuten eingebracht. Grundsätzlich erfolgen dann eine Gegen- und eine Fürrede. Von diesem Verfahren kann auf Vorschlag der Versammlungsleitung abgewichen werden.

4. Beschlussrecht und Abstimmungsverfahren

- a.) Beschlussrecht b.) Abstimmungen c.) Beschlussmehrheit d.) Abstimmung
 - a) Alle aktiven Mitglieder des Landesverbandes haben das Beschlussrecht.
 - b) Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

- c) Beschlüsse werden auf der Grundlage von Anträgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht die Satzung, die Wahlordnung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt.
- d) Bei jeder Beschlussfassung sind die Dafür-Stimmen (bzw. Ja-Stimmen), die Dagegen- Stimmen (bzw. Nein-Stimmen) und die Enthaltungen zu erfragen.

5. Anträge

a.) Antragsrecht b.) Antragsschluss c.) Dringlichkeitsanträge d.)

Änderungsanträge e.) Reihenfolge f.) Beschlussmehrheit

- a) Ein Antrag an die Mitgliederversammlung kann durch aktive Mitglieder gestellt werden. Anträge sind der Versammlungsleitung und den Teilnehmer*innen der Versammlung in schriftlicher Form vorzulegen.
- b) Anträge sind spätestens am siebten Tag vor dem Beginn der Landesmitgliederversammlung einzureichen, um als fristgemäß zu gelten.
- c) Nach dem Antragsschluss dürfen nur noch Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Diese bedürfen der Unterschrift von mindestens 20 aktiven Mitgliedern des Landesverbandes und müssen der Versammlungsleitung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Über ihre Behandlung entscheiden die Mitglieder der LMV mit einfacher Mehrheit.
- d) Änderungsanträge können gestellt werden, sofern noch nicht abschließend über den zugrundeliegenden Antrag abgestimmt wurde. Änderungsanträge werden immer vor dem eigentlichen Antrag abgestimmt. Eine Abstimmung entfällt, wenn die Einreicher*innen des zugrundeliegenden Antrages einem Änderungsantrag zustimmen bzw. wenn der Änderungsantrag durch seine Einreicher*innen zurückgezogen wurde. Auf Antrag kann die Bezirksmitgliederversammlung Antragsschluss für Änderungsanträge zu einem Antrag beschließen.
- e) Liegen zu einem Diskussionsgegenstand mehrere Anträge bzw. zu einem Antrag mehrere Änderungsanträge vor, wird der inhaltlich weitestgehende Antrag bzw. Änderungsantrag zuerst zur Abstimmung gestellt.

- f) Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn er mehr Dafür-Stimmen (bzw. Ja-Stimmen) als Dagegen-Stimmen (bzw. Nein-Stimmen) auf sich ziehen kann, sofern nicht die Satzung des Landesverbandes, die Wahlordnung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt. Die Enthaltungen sind für die Bestimmung der Mehrheitsverhältnisse irrelevant, soweit nicht die Satzung, die Wahlordnung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt. Ist die Anzahl der Dafür-Stimmen (bzw. der Ja-Stimmen) und die Anzahl der Dagegen-Stimmen (der Nein-Stimmen) gleich, so gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Geschäftsordnung

a.) GO-Anträge b.) 'Schluss der Debatte/Redeliste' c.) Änderung dieser GO d.) Gültigkeit

- a) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich ausschließlich mit dem Verfahren auf der Mitgliederversammlung befassen, können jederzeit gestellt werden und werden außerhalb der Redeliste sofort behandelt und abgestimmt. Die Redezeit beträgt eine Minute. Wird einem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, ist vor der Abstimmung eine Gegenrede mit einer Redezeit von einer Minute zu hören. Wird ihm nicht widersprochen, gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen.

GO-Anträge sind insbesondere:

- Antrag auf Schließung der Redeliste
- Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge
- Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- Antrag auf sofortige Abstimmung eines Antrags oder Vorziehung einer Wahl
- Antrag auf geheime Abstimmung
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Nichtbehandlung eines Antrages
- Antrag auf Redezeitbegrenzung
- Antrag auf Pause
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit

- b) Der Antrag auf 'Schluss der Debatte' kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Das Recht zu dieser Antragstellung haben nur anwesende Mitglieder, die in diesem Tagesordnungspunkt noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- c) Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Annahme einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der angemeldeten Teilnehmer*innen.
- d) Die Geschäftsordnung ist bis zur folgenden Tagung der Landesmitgliederversammlung gültig.

K04: Wahlordnung

Antragssteller:innen: Landessprecher:innenrat

Antrag: Die Landesmitgliederversammlung Beschließt folgende Wahlordnung:

Wahlordnung:

§ 1 Einberufung

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen, die während der Landesmitgliederversammlung der Linksjugend ['solid] Hamburg am 19.10.2025 durchgeführt werden.
- (2) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (3) Wahlen zu Kommissionen, die der Durchführung einer Versammlung dienen und nur für die Dauer der Versammlung gewählt werden, können offen durchgeführt werden, sofern kein:e Versammlungsteilnehmer:in dem widerspricht.
- (4) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes. Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger FLINTA*-Anteil zu gewährleisten. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung. Eine Aufhebung der Quotierung bei der Wahl der Delegierten zum Bundeskongress ist nicht möglich.
- (5) Das passive und aktive Wahlrecht wird geregelt in der Bundessatzung, weiteren Satzungen der jeweiligen Gliederungen sowie den Geschäftsordnungen der jeweiligen Versammlung.
- (6) Wahlen zu Ämtern der Partei Die Linke, beispielsweise Parteitagsdelegierte, werden nach der Wahlordnung der Partei Die Linke durchgeführt. Es werden so viele Delegierte gewählt, wie der Linksjugend ['solid] nach Delegiertenschlüssel zustehen.

§ 2 Wahlkommission

- (1) Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine:n Wahlleiter:in und mindestens zwei weitere Mitglieder in die Wahlkommission.
- (2) Wer selbst für ein zu wählendes Amt oder Mandat kandidiert, kann für die Dauer des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht der Wahlkommission angehören.
- (3) Die Wahlkommission kann sich für organisatorisch-technische Arbeiten Helfer:innen hinzuziehen.

(4) Die:Der Wahlleiter:in leitet alle Wahlhandlungen und verkündet die Ergebnisse.

(5) Von jedem Wahlgang ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der:dem Wahlleiter:in und zwei weiteren Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

(6) Die Wahlunterlagen (, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren. Die Wahlprotokolle für mindestens aber drei Jahre.

§ 3 Kandidaturen

(1) Die Tagesleitung nimmt die Kandidierendenliste auf. Das Kandidieren ist bis zum Abschluss der Kandidat:innenliste nach § 4 (1) möglich.

(2) Jede Teilnehmer:in hat das Recht, Kandidierende vorzuschlagen. Jede:r, der:die wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

(3) Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich. Dazu müssen von den in Abwesenheit Kandidierenden der Wahlkommission schriftliche Einverständniserklärungen (es genügen auch solche in digitaler Form) vorliegen.

(4) Die Kandidat:innen sind berechtigt, sich zu ihrer Person und ihren Zielen vorzustellen. Über den zeitlichen Umfang entscheidet die Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle Kandidierenden einer Wahl gleich.

(5) Jede:r Teilnehmer:in ist berechtigt, einzelnen Kandidierenden Fragen zu stellen. Über den zeitlichen Umfang der Fragen und Antworten entscheidet die Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle gleich.

§ 4 Durchführung der Wahlgänge

(1) Vor jedem Wahlvorgang beschließt die Versammlung auf Vorschlag der Tagesleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Abschluss der Kandidat:innenliste.

(2) Die Wahlhandlung beginnt mit dem Aufruf durch die:den Wahlleiter:in. Sie kann nach ihrem Beginn nicht mehr abgebrochen werden. Sie endet mit der Erklärung des Endes durch die:den Wahlleiter:in.

(3) Bei jeder Wahl, bei der mehr als ein Amt bzw. ein Mandat vergeben werden, sind die Grundsätze nach § 6 (2) der Bundessatzung hinsichtlich der Quotierung verbindlich. Zur Realisierung der Geschlechterquotierung ist daher zunächst jeweils ein erster Wahlgang mit ausschließlich weiblichen Kandidierenden zur Sicherung der 50-prozentigen Mindestquotierung durchzuführen (Liste zur Sicherung der Mindestquotierung, LzSdM). In einem zweiten Wahlgang mit weiblichen, diversen und männlichen Kandidat:innen werden dann die jeweils übrigen Mandate vergeben (Gemischte Liste). Die Teilung in zwei Wahlgänge entfällt, wenn alle Kandidat:innen zum Antritt auf der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung berechtigt sind oder weniger nicht-weibliche Kandidat:innen antreten als maximal gewählt werden können. Die Anzahl der weiblichen Mandate beträgt mindestens 50 Prozent der Gesamtmandatszahl.

(4) Wahlgänge zu verschiedenen Ämtern und Mandaten können parallel stattfinden. Wahlgänge verschiedener Listen für gleiche Ämter oder Mandate können parallel stattfinden, wenn auf der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung nicht mehr Kandidat:innen antreten, als Plätze zu vergeben sind.

(5) Bleiben nach einem Wahlgang Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder die Wahl vertagt oder ein weiterer Wahlgang aufgerufen werden.

(6) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

§ 5 Stimmzettel & Stimmvergabe

(1) Jede:r Wählende hat in einem Wahlgang maximal so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Wenn mehr Stimmen vergeben werden als zulässig, so ist der Wahlzettel ungültig. An eine:n Kandidat:in kann maximal eine Stimme vergeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Gesamtenthaltung.

(2) Bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat:innen antreten, wie Plätze zu vergeben sind, ist auf den Stimmzetteln hinter allen Kandidierenden die Möglichkeit, mit „Ja“ zu stimmen, zu vermerken.

(3) Die für einen Wahlgang verwendeten Wahlscheine müssen einheitlich sein, die Kandidierenden werden alphabetisch aufgelistet. Die Gestaltung des Wahlscheines muss eine eindeutige Stimmabgabe ermöglichen.

(4) Die Wahlkommission zählt die abgegebenen Stimmen aus. Wenn Zettel oder einzelne Zeilen mit „Ja“ nach § 5 (2) nicht ausgefüllt werden, gilt dies jeweils als Enthaltung. Besteht Uneinigkeit über die Aussage einer Stimme, entscheidet die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die:der Wahlleiter:in. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der:des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder Anmerkungen, Zeichnungen oder Vorbehalte enthalten. Die:Der Wahlleiter:in vermerkt die Entscheidung auf dem betreffenden Zettel.

§ 6 Stimmenauszählung und Feststellung des Ergebnisses

(1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist verbandsöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

(2) Gewählt sind, entsprechend der Zahl der zu vergebenden Mandate, die Kandidierenden in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl und wenn Sie mindestens 25% der gültigen Stimmen erreicht haben. Die Versammlung kann vor der Wahl ein anderes Quorum beschließen.

(3) Bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat:innen antreten, wie Plätze zu vergeben sind, ist gewählt, wer ein Quorum von 25% erreicht.

(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Versammlung ob die Kandidierenden eine Einigung über die Listenreihenfolge zu finden haben oder eine Stichwahl stattzufinden hat. Kommt es zu keiner Einigung unter den Kandidierenden findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist in der Stichwahl die kandidierende Person mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet ein Münzwurf.

(5) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die:der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

§ 7 Nachrücker:innen

(1) Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber:innen mit dem erforderlichen Quorum in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als Ersatzdelegierte gewählt, außer wenn zur Wahl der Ersatzdelegierten gesonderte Wahlgänge stattfinden. Darüber entscheidet die Versammlung vor der entsprechenden Wahl.

(2) Bei einem gesonderten Wahlgang stehen automatisch diejenigen Kandidat:innen mit zur Wahl, die bei der Wahl der Delegierten nicht gewählt worden sind, sofern sie nicht widersprechen.

(3) Die Versammlung beschließt über die Zahl der Nachrücker:innen. Fasst die Versammlung keinen Beschluss, entspricht die Zahl der Nachrücker:innen der Zahl der Delegierten, die ursprünglich gewählt werden. Eine nachfolgende Versammlung kann Nachrücker:innen nachwählen und auch deren Zahl neu bestimmen. Diese rücken dann hinter den bereits gewählten Nachrücker:innen nach.

(4) Nachrücker:innen der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung können auf der gemischten Liste nachrücken, wenn dort keine Nachrücker:innen mehr verfügbar sind.

K05: Wahlordnung

Antragssteller:innen: Rhia Baguley, Leo Dammann, Christin Feiler, Leon Gauer, Sascha Hüther, Luna Jasmin Kiehn, Luzian Massarrat, Finn Petersen

Antrag: Die Landesmitgliederversammlung gibt sich die anhängende Wahlordnung:

Wahlordnung der Landesmitgliederversammlung von Linksjugend ['solid] Hamburg



Inhalt

§ 1 Einberufung.....	2
§ 2 Wahlkommission.....	2
§ 3 Sicherung der Mindestquotierung.....	3
§ 4 Kandidaturen.....	3
§ 5 Durchführung der Wahlgänge.....	4
§ 6 Stimmzettel & Stimmvergabe.....	4
§ 7 Stimmenauszählung und Feststellung des Ergebnisses.....	5
§ 8 Elektronisches Wahlverfahren.....	5
§ 9 Durchführung von Wahlen.....	5
§ 10 Wahlprotokoll.....	6

§ 1 Einberufung

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen, die auf der Landesmitgliederversammlung der Linksjugend ['solid] Hamburg durchgeführt werden.
- (2) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (3) Das passive und aktive Wahlrecht wird geregelt in der Bundessatzung, weiteren Satzungen der jeweiligen Gliederungen sowie den Geschäftsordnungen der jeweiligen Versammlung.
- (4) Wahlen zu Ämtern der Partei Die Linke, beispielsweise Parteitagsdelegierte, werden nach der Wahlordnung der Partei Die Linke durchgeführt. Es werden so viele Delegierte gewählt, wie der Linksjugend ['solid] nach Delegiertenschlüssel zustehen.

§ 2 Wahlkommission

- (1) Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit mindestens drei Mitglieder in die Wahlkommission.
- (2) Wer selbst für ein zu wählendes Amt oder Mandat kandidiert, kann für die Dauer des entsprechenden Tagesordnungspunktes nicht der Wahlkommission angehören.
- (3) Die Wahlkommission kann sich für organisatorisch-technische Arbeiten Gehilf*innen hinzuziehen.
- (4) Die Wahlkommission leitet alle Wahlhandlungen und verkündet die Ergebnisse.
- (5) Von jedem Wahlgang ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.
- (6) Die Wahlunterlagen (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

§ 3 Sicherung der Mindestquotierung

Bei jeder Wahl, bei der mehr als ein Amt bzw. ein Mandat vergeben werden, sind die Grundsätze des § 6 Abs. 2 der Bundessatzung hinsichtlich der Quotierung verbindlich. Zur Realisierung der Geschlechterquotierung ist daher zunächst jeweils ein erster Wahlgang mit ausschließlich weiblichen* Kandidat*innen zur Sicherung der 50-prozentigen Mindestquotierung durchzuführen (sog. Quotierte Liste). In einem zweiten Wahlgang mit Kandidat*innen aller Geschlechter werden dann die jeweils übrigen Mandate vergeben (sog. offene Liste).

§ 4 Kandidaturen

- (1) Die Versammlungsleitung nimmt die Kandidierendenliste auf. Das Kandidieren ist bis zum Abschluss der Kandidat*innenliste nach möglich.
- (2) Jede*r Teilnehmer*in hat das Recht, Kandidierende vorzuschlagen. Jede*r, der*die wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.
- (3) Kandidaturen in Abwesenheit sind möglich. Dazu müssen von den in Abwesenheit Kandidierenden der Wahlkommission schriftliche

Einverständniserklärungen (es genügen auch solche in digitaler Form) vorliegen.

- (4) Die Kandidat*innen sind berechtigt, sich zu ihrer Person und ihren Zielen vorzustellen. Über den zeitlichen Umfang entscheidet die Versammlung. Die Bedingungen gelten für alle Kandidierenden einer Wahl gleich.

§ 5 Durchführung der Wahlgänge

- (1) Vor jedem Wahlvorgang beschließt die Versammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Abschluss der Kandidat*innenliste.
- (2) Die Wahlhandlung beginnt mit dem Aufruf durch die Versammlungsleitung. Sie endet mit der Erklärung des Endes durch die Versammlungsleitung.
- (3) Wahlgänge zu verschiedenen Ämtern und Mandaten können parallel stattfinden. Wahlgänge verschiedener Listen für gleiche Ämter oder Mandate können parallel stattfinden, wenn auf der Liste zur Sicherung der Mindestquotierung nicht mehr Kandidat*innen antreten, als Plätze zu vergeben sind.
- (4) Bleiben nach einem Wahlgang Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder die Wahl vertagt oder ein weiterer Wahlgang aufgerufen werden.
- (5) Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im Wahlprotokoll festzuhalten.

§ 6 Stimmzettel & Stimmvergabe

- (1) Jede Wählende hat in einem Wahlgang maximal so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Wenn mehr Stimmen vergeben werden als zulässig, so ist der Wahlzettel ungültig. An eine*n Kandidat*in kann

maximal eine Stimme vergeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit der Gesamtenhaltung.

- (2) Bei Wahlen, bei denen weniger oder genauso viele Kandidat:innen antreten, wie Plätze zu vergeben sind, ist auf den Stimmzetteln hinter allen Kandidierenden die Möglichkeit, mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu stimmen, zu vermerken.
- (3) Die für einen Wahlgang verwendeten Wahlscheine müssen einheitlich sein, die Kandidierenden werden alphabetisch aufgelistet. Die Gestaltung des Wahlscheines muss eine eindeutige Stimmabgabe ermöglichen.
- (4) Die Wahlkommission zählt die abgegebenen Stimmen aus. Wenn Zettel oder einzelne Zeilen mit „Ja / Nein / Enthaltung“ nach § 6 Abs. 2 nicht ausgefüllt werden, gilt dies jeweils als Enthaltung bzw. Teilenthaltung. Besteht Uneinigkeit über die Aussage einer Stimme, entscheidet die Wahlkommission mit einfacher Mehrheit. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der*des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder Anmerkungen, Zeichnungen oder Vorbehalte enthalten.

§ 7 Stimmenauszählung und Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist verbandsöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- (2) Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die*der Gewählte dem nicht unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

§ 8 Elektronisches Wahlverfahren

Wahlen können auch mittels eines gesicherten elektronischen Wahlverfahrens durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Landesmitgliederversammlung beschließt zunächst über die zu wählende Stärke des zu wählenden Gremiums. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter*innen zum Länderrat und der Delegierten beim Bundeskongress sind in der Satzung der linksjugend [solid] geregelt.
- (2) Bei der Wahl zum Landessprecher*innenrat sind diejenigen Kandidat*innen gewählt, welche im ersten Wahlgang die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen können (mehr als 50 %), in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile. Bleiben dabei Plätze vakant, weil nicht genügend Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit erreichen, kann die Versammlung einen weiteren Wahlgang oder eine Vertagung beschließen. Im zweiten Wahlgang ist eine einfache Mehrheit zu erreichen.
- (3) Bei allen übrigen Wahlen sind diejenigen Kandidat*innen gewählt, welche im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit erreichen, in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile. Bleiben dabei Plätze vakant, weil nicht genügend Kandidat*innen die erforderliche Mehrheit erreichen, kann die Versammlung einen weiteren Wahlgang mit dem selben oder einem veränderten Quorum oder eine Vertagung beschließen.
- (1) Die Mitglieder der Kassenprüfung können offen sowie im Block gewählt werden.
- (2) Die Landesmitgliederversammlung kann beschließen, dass Kandidat*innen in Delegierten- bzw. Vertreter*innenwahlen, die nicht gewählt wurden, aber die erforderliche Mehrheit erreicht haben, Ersatzdelegierte bzw. -vertreter*innen sind. Die Kandidat*innen sind hierbei in der Reihenfolge der Stimmenanteile gewählt.

§ 10 Wahlprotokoll

- (1) Über die durchgeführte Wahl ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses wird vom*n den Protokollant*innen erstellt und enthält die Bezeichnung der Wahlgänge, die Namen sämtlicher Kandidat*innen, der gewählten Kandidat*innen und einschließlich eventueller Vertreter*innen, die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und der ungültigen Stimmen, sowie

die jeweiligen absoluten und relativen Stimmenanteile sämtlicher Kandidat*innen.

- (2) Das Wahlprotokoll bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterschrift eines Mitgliedes der Wahlkommission, sowie eines Mitgliedes der Protokollführung. Das Wahlprotokoll muss spätestens 14 Tage nach der LMV den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

A01: Gegen die Wehrpflicht für die zivile Entfaltung des Lebens!

Antragssteller:innen: Landessprecher:innenrat, Thorben Schulz, Lucas Ferreira Ribeiro

Antrag: Die Landesmitgliederversammlung Beschließt:

Gegen die Wehrpflicht für die zivile Entfaltung des Lebens!

„Die alte Wehrpflicht hat diesen infamen Krieg mitverschuldet. Der Kadavergehorsam des deutschen Militarismus ist ein Pestherd gewesen: eine bunte, verlogene Sache nach außen – eine schmutzige, rohe und völlig wertlose nach innen. Die Produkte dieser militärischen Erziehung waren schlechte Karikaturen der Lehrer, und da die schon eine Karikatur waren, kann man sich vorstellen, wie das aussah, was da herauskam: Männer, die allen Ernstes glaubten, eine »Meldung«, eine »Dienstvorschrift« stehe über dem Leben und könne eine Welt meistern. Die Niederlage, die Unbeteiligte haben mitbüßen müssen, hat ihnen gezeigt, was es damit auf sich hat. Die alte Wehrpflicht hat das gesamte kulturelle Leben in Deutschland verdorben, und wenn heute die republikanischen Parteien den Mut nicht aufbringen, das zu sagen, so liegt das wohl daran, dass sie es in ihrer großen Masse bis heute noch nicht begriffen haben.“

(Ignaz Wrobel, Die Wehrpflicht, 1924)

In zwei Monaten soll im Bundestag das Wehrpflichtmodernisierungsgesetz beschlossen werden. Dieses ist mittels der Einführung der Musterungspflicht für alle männlichen 18-Jährigen der erste Schritt der Wiedereinführung der Wehrpflicht. Die Linksjugend Solid Hamburg kämpft nicht nur für die Verhinderung der Reaktivierung der Wehrpflicht, sondern für die Abschaffung der Wehrpflicht insgesamt.

Der Krieg kann nur geführt werden, wenn die Bevölkerung mitmacht. Schmerzlich spürt das die Bundeswehr. Trotz allen Bemühungen durch Werbung in Schulen, auf Jobmessen, bei Musikfestivals und Volksfesten nicht gelingt Jugendliche davon zu überzeugen, sich dem Kadavergehorsam im Militär unterzuordnen. Trotz aller Propaganda über eine anstehende „russischen Invasion“, darüber dass Pazifismus schwächlingskram sei, oder dass wer sein Vaterland nicht verteidige ein Egoist sei, die Jugend ist nicht Kriegstüchtig.

Diese Abneigung zum Militärischen ist ein praktisches Lernen aus der Geschichte. Ein lernen aus zwei von Deutschland ausgehenden Weltkriegen, die jeweils unter

dem auch heute bemühten Vorwand einer „Invasion aus dem Osten“ vorbereitet und begonnen wurden.

Die nun geplante Wiedereinführung der Wehrpflicht ist an aller erster Stelle der Versuch Befehl und Gehorsam über die Entfaltung einer jeden einzelnen Persönlichkeit zu stellen. Sie ist der Versuch Gewaltablehnung, Menschenbefürwortung und Lebensfreude aus den Köpfen und der Tat zu verjagen. Sie ist der Versuch, die längst überfällige Verwirklichung der Lehren aus zwei Weltkriegen zu zerstören. Einer Gesellschaft, in der „Nie wieder Krieg! Nie wieder Faschismus!“ materielle Wirklichkeit geworden sind, also alle gesellschaftlichen Bereiche nach Maßgabe der Menschlichkeit gestaltet sind. Das heißt solidarisches und freudvolles Lernen in den Schulen, produktive Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums weltweit, allseitige Heilung in den Krankenhäusern, Aufklärung und emanzipatorische Entfaltung in den Kuns- und Kultureinrichtungen und Schaffung guter sozialer und kultureller Lebensbedingungen.

Sie ist Teil des Versuchs die global privatwirtschaftlich organisierte Ausbeutung mit militärischen Mitteln aufrecht zu erhalten. Weltweit gehen immer mehr Menschen für die Beendigung kolonial begründeter Gewalt und Armut zur Mehrung des Profits der Europäischen und US-Amerikanischen Monopole auf die Straße. Wie schon in der Charta der Vereinten Nationen als weitreichende Ambition gefasst, kämpft heute eine globale Bewegung für die vollumfängliche Realisierung der Menschenrechte und die Einhaltung des Völkerrechts, der Entwicklung kooperativer und ziviler Wirtschaftsbeziehungen und die auf Abrüstung und Deeskalation gerichteten Gestaltung der internationalen Beziehungen.

Die NATO, die mit unzähligen Putschen, militärischen Interventionen überall auf der Welt und aktuell nochmal massiv gesteigerter Aufrüstung ist dagegen der größte Hemmschuh produktiver Entwicklung hier und überall. Die Wehrpflicht ist ein wesentliches Instrument, um den Widerstand in den Imperialen Zentren für die Erringung dieser erfreulichen die Menschheit befreiende Perspektive zu bekämpfen.

Lassen wir uns also nicht beirren! Wie Tucholsky bereits 1927 in seinem Text der bewachte Kriegsschauplatz fasste: „Soldaten sind Mörder“. Der Krieg wird nicht für Freiheit, Demokratie oder Menschenrechte, sondern für die Profite einiger weniger geführt. Jede Kriegsdienstverweigerung, jeder Protest und jede Ablehnung hat direkte Friedensstiftende Bedeutung! Jedes Nein zur Wehrpflicht ist ein Ja für die Entfaltung des zivilen Lebens, einer Lebensperspektive ohne Militär.

Wenn also die Unterordnung unter Befehl und Gehorsam verlangt wird, müssen wir umso dissidenten und Lebensfreudiger sein.

Wenn die Unterordnung unter das 50er Jahre Menschenbild „devote Frau am Herd, starker Mann an der Front“ verlangt wird, müssen wir umso egalitärer und aufrechter sein.

Wenn die Aufopferung für das Vaterland gefordert wird, umso Anspruchsvoller international solidarisch für humane Entwicklung streiten.

Jeder ist gefragt!

Die Linksjugend Solid Hamburg hat in den letzten Jahren wesentlich am Aufbau von Friedensprotesten in Hamburg und zuletzt mit der Bundesweiten Demonstration gegen das NATO Manöver Red Storm Bravo beigetragen. Deswegen initiiert und beteiligt sie sich an verschiedenen Protestaktivitäten für die Abschaffung der Wehrpflicht.

Begründung:

Mit dem Kampf für die Abschaffung der Wehrpflicht sind weitreichende Möglichkeiten für die Emanzipation der Friedensbewegung, Jugendlicher und weitreichender Teile der Bevölkerung verbunden. Geh ich zum Militär oder nicht? Welchen Nutzen hat das Militär? Was sind die persönlichen Gründe für die Ablehnung des Militärs? Wie mag ein erfreuliches Leben weltweit in Überschreitung des Elends aussehen? Welche Bedeutung habe ich dafür?

Die Linksjugend SOLID Hamburg hat eine hohe Bedeutung dafür mit entsprechenden Friedensaktivitäten zu beginnen und wir wollen uns darin nicht bremsen lassen. Da wir aber unter anderem von Junger Linke und Bewegungslinke gebremst werden sollen hier ein paar Thesen zum Konflikt basierend auf der Auseinandersetzung vom letzten Parteitag.

Erstens Gewalt ist nicht das letzte Mittel, sondern es geht um die vollständige Überwindung der Gewalt. Sich der Hegemonie, dass wer die Gewalt ablehnt idealist oder Spinner sei unterzuordnen hat mit Realismus nicht zu tun, sondern ist eben Unterordnung.

Zweitens wir müssen uns nicht dem „freiheitlich demokratischen“ Vaterland unterordnen. Weder in der Wehrpflicht noch mit alternativen sogenannten Friedensdiensten. Wir wollen eine Welt bauen in der die Würde eines jeden Menschen zum Maßstab der Produktion und der Verhältnisse geworden ist. Produzieren tun wir schon, also müssen wir die Verfügung über die Produktion gewinnen.

Drittens besteht die Hauptaufgabe eines Sozialistischen Jugendverbandes nicht darin Beratung für Kriegsdienstverweigerung zu machen. Wir müssen die Proteste für die Abschaffung der Wehrpflicht aufbauen. Wir kämpfen für Emanzipation, nicht für Kompensation.

A02: „Die Vernichtung des Nazismus mit seinen Wurzeln ist unsere Losung.“ – Frieden und Antifaschismus als Einheit oder gegen rechts hilft links

Antragssteller:innen: Landessprecher:innenrat, Thorben Schulz, Lucas Ferreira Ribeiro

Antrag: Die Landesmitgliederversammlung beschließt:

„Die Vernichtung des Nazismus mit seinen Wurzeln ist unsere Losung.“ – Frieden und Antifaschismus als Einheit oder gegen rechts hilft links



*Theateraufführung ‚Preußenhimmel‘ von Kurt Tucholsky auf der 8. Mai Festkundgebung 2025

"Noch wehen Hitlerfahnen! Noch leben die Mörder unserer Kameraden! Noch laufen unsere sadistischen Peiniger frei herum! Uns beseelte die Idee: Unsere Sache ist gerecht. Der Sieg muss unser sein! Wir schwören deshalb vor aller Welt auf diesem Appellplatz, an dieser Stätte des faschistischen Grauens: Wir stellen den Kampf erst ein, wenn auch der letzte Schuldige vor den Richtern der Völker steht! Die

Vernichtung des Nazismus mit seinen Wurzeln ist unsere Losung. Der Aufbau einer neuen Welt des Friedens und der Freiheit ist unser Ziel." (Auszug aus dem Schwur der befreiten Häftlinge von Buchenwald am 19.4.45)

In Gegnerschaft zur größten Barbarei haben sich im KZ Buchenwald vor allem politische Gefangene, Kommunist:innen und Sozialist:innen, in der Überzeugung und im unerschütterlichen Glauben, dass die Gewaltherrschaft der Nazis im Kampf um eine menschenwürdige Welt besiegt werden kann, selbst befreit.

Der Schwur „Nie wieder Faschismus, nie wieder Krieg“ bedeutet konkrete Praxis: für Frieden und Demokratie, statt die Befreiung vom Faschismus tagespolitisch für neue Kriegsrhetorik und Aufrüstung zu instrumentalisieren. Das Grundgesetz selbst verpflichtet uns dazu, „friedensfähig“ zu sein. Als antifaschistischer Jugendverband haben wir unsere Wurzeln in der antifaschistischen und Friedensbewegung, der Aufbau einer „Welt des Friedens und der Freiheit“ ist dabei unser Ziel. Im Grundgesetz sind dafür wesentliche Schritte gefasst, dessen Realisierung noch ausstehen – das Friedensgebot, die demokratischen und sozialen Grundrechte, das Sozialstaatsgebot, das Verbot von Angriffskriegen und das umfassende Asylrecht.

Die Kämpfe und Reformen, die in Bildung, Justiz und gesellschaftlicher Erinnerungspolitik errungen wurden, gingen auf das Engagement antifaschistischer Bewegungen zurück, aus dem staatliches Handeln folgte.

Diese Errungenschaften wollen notwendigerweise erweitert werden, und alle Grundlagen sind dafür geschaffen, um Armut abzuschaffen, gute Arbeit und Bildung für alle zu gewährleisten sowie internationale Kooperation zu fördern, die dem Frieden dient statt einseitiger Vorteilsnahme.

In der Bekämpfung dieses Fortschritts spielt die Aufrüstung und die Expansion gegen Osten eine wesentliche Rolle. Die Aufrüstung gegen den vermeintlichen Feind geht nicht nur mit erheblichem Rassismus (gegen „den“ Russen oder Araber) einher, sondern dient auch dazu, das überkommene kapitalistische System gegen eine sozialistische Perspektive und die damit verbundenen Ansprüche im Inland mithilfe der „Verteidigungserzählung“ massiv zu dämpfen und in Hetze und Perspektivlosigkeit umzuwandeln.

Gegen den notwendigen und grundlegenden Fortschritt richtet sich am stärksten die extreme Rechte. Mit der Ideologie der „Eigenverantwortung“, dem Rückzug ins Private und Familie als höchstes Gut soll der delegitimierte Neoliberalismus und die Profitemacherei verteidigt werden, indem die Probleme ins Private oder wahlweise den Ausländern, Bürgergeldempfängern sowie Linken zugeschoben werden sollen, um von den wahren Verursachern abzulenken.

Wir richten uns als Jugendverband mit jeder Pore gegen die Erzählung, dass der Mensch sich selbst der Nächste sei und von Natur aus konkurrenzhaft. Mit dem Kampf um den 8. Mai zum Feiertag greifen wir bewusst in die Gestaltung und Geschichtsdeutung ein. So haben wir dieses Jahr den Widerstand gegen den Militarismus mit Humor und Freude auf die Bühne* gebracht. Das Verlachen der stupiden Unterordnung unter Drill und Gehorsam im Militär setzt eine politische Kultur voraus, die sich selbstbewusst für Aufrichtung und Engagement für

menschenwürdige Verhältnisse einsetzt. Der Kampf gegen rechts ist mit dem positiven Anspruch, diese Verhältnisse grundlegend umzuwerfen, untrennbar verbunden und zeigt sich im Erinnern, Feiern, Diskutieren und Erstreiten der Konsequenzen der Befreiung vor allem durch sozialistische Kräfte, also durch uns.

Als Linksjugend [solid] Hamburg streiten wir für:

- Der Kampf um weltweite Abrüstung – beginnend mit der Demilitarisierung Deutschlands und der Abschaffung des Militärs
- Der Aufbau antifaschistischer Kultur und Bildung – innerhalb und außerhalb des Verbands
- Die Ausfinanzierung von Jugendzentren und der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Die massive Umverteilung von Reichtum – und damit auch von Macht – von oben nach unten, damit wir aufgeklärt, bewusst und kooperativ unsere Geschichte als Bevölkerung gestalten können
- Die dauerhafte Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen aus der Befreiung vom Faschismus – um Reaktion zu begreifen und ewige Konkurrenz zu widerlegen

A03: Für Sozialismus und Rätemacht

Antragssteller:innen: LAK Revolutionäre Linke Hamburg

Antrag: Folgende Resolution soll als inhaltliche Positionierung des Landesverbands verabschiedet und auf seinen öffentlichen Kanälen (Webseite, Social Media etc.) verbreitet werden:

Für Sozialismus und Rätemacht

Wer heute auf unsere Welt blickt, wird eine tief gespaltene Klassengesellschaft voller sozialer Ungleichheit, Armut, Krisen und Kriegen sehen. Global leben etwa 3,6 Mrd. Menschen – fast die Hälfte der Weltbevölkerung – unterhalb der Armutsgrenze. Über 700 Mio. Menschen hungern. Mit der massiven Hochrüstung aller führenden imperialistischen Mächte in West wie Ost steigt die Gefahr eines neuen Weltkriegs – und das auf einem Planeten, der in rasantem Tempo auf eine Umweltkatastrophe mit noch nie dagewesenen Klimaveränderungen und kaum absehbaren Folgen für Mensch und Natur zurast. Gleichzeitig besitzen ca. 3000 Milliardäre ein Gesamtvermögen von über 16 Billionen US-Dollar, das in den letzten Jahren so stürmisch angewachsen ist wie nie zuvor.

Während also Krisen, Verarmung und Kriegsgefahr das Leben für die absolute Mehrheit der Menschen immer unerträglicher machen, bereichert sich eine kleine Klasse von Superreichen an riesigen Extraprofiten. Die Welt, wie sie heute ist – das globale kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftssystem –, ist ungerecht, zerstörerisch und bietet keine Zukunft für die Menschheit.

In dieser Situation machen sich immer mehr Menschen auf die Suche nach einer Alternative. Selbst in den USA haben nach einer YouGov-Studie vom Mai 2025 inzwischen 62 % der Befragten im Alter von 18 bis 29 Jahren ein positives Bild des Sozialismus. In Deutschland sind Zehntausende in Die Linke eingetreten – eine Partei, die sich auf sozialistische Ideen bezieht. Aber was ist Sozialismus?

Sozialismus bedeutet nicht einfach eine linke Regierung, die bessere Sozialpolitik macht. Er ist ein anderes System, das den Bruch mit dem Kapitalismus und dem ihn stützenden Staatsapparat erfordert, also eine Revolution durch die Klasse der arbeitenden und armen Bevölkerung. Nur so kann die Macht der jetzt herrschenden Klasse – der Banken- und Konzernbesitzer – gebrochen werden. Ihre Fabriken und Betriebe müssen in Gemeineigentum überführt und die Wirtschaft demokratisch nach den Bedürfnissen der Bevölkerung geplant werden. Die politische und ökonomische Macht liegt dann ganz in den Händen der Masse der Bevölkerung, die demokratisch in Räten, Komitees und ähnlichen Strukturen über Politik und Wirtschaft entscheidet – so dezentral wie möglich, so zentral wie nötig. In einer solchen Ordnung, in der sich die arbeitende Bevölkerung selbst regiert und in der für den gesellschaftlichen

Bedarf statt für den Profit Einzelner produziert wird, könnten Arbeitslosigkeit, Armut und Umweltzerstörung in kürzester Zeit beseitigt werden.

Für eine sozialistische Räterepublik nach diesem Muster haben schon Rosa Luxemburg und Karl Liebknecht gekämpft. Sie wäre etwas ganz anderes als die bürokratischen Diktaturen in der UdSSR oder DDR, in denen zwar das Kapital entmachtet war und eine Planwirtschaft bestand, aber eine bürokratische Clique an der Spitze der Gesellschaft thronte, ihre Privilegien verteidigte und die sozialistische Demokratie erstickte. Dieses stalinistische System konnte sich etablieren, weil die Revolution in Russland 1917 in einem Land isoliert blieb. Der Kapitalismus ist aber ein globales System, in dem die Wirtschaft international verbunden ist. Auch heute könnte der Aufbau des Sozialismus zwar in einem Land beginnen, aber dauerhaft nur international funktionieren, indem Ländergrenzen überwunden und die gesamte Weltwirtschaft dem Besitz des Kapitals entrissen und demokratischer Kontrolle unterworfen wird. Erst das sichert den Sozialismus und ermöglicht langfristig das Entstehen einer klassenlosen, kommunistischen Gesellschaft im Weltmaßstab.

Die Aufgabe eines sozialistischen Jugendverbands wie Linksjugend ['solid] ist es, die Gegenwehr junger Menschen aus der arbeitenden Klasse gegen den Kapitalismus und seine Symptome – Armut, Krieg, Umweltzerstörung und vieles mehr – zu organisieren und ihnen eine gesellschaftliche Alternative anzubieten, für die es sich zu kämpfen lohnt. Diese Alternative ist für uns als Linksjugend ['solid] der Sozialismus und das Ziel einer kommunistischen Gesellschaft ohne Ausbeutung und Unterdrückung, wie Karl Marx und weitere Vordenkerinnen und Vordenker des revolutionären Marxismus sie verstanden haben. Schließ dich ['solid] an und kämpfe mit uns dafür!

A04: Zwei Jahre Genozid in Gaza: Stoppt Besatzung und Waffenlieferungen! Freiheit für Palästina!

Antragssteller:innen: LAK Revolutionäre Linke Hamburg

Antrag: Folgende Resolution soll als inhaltliche Positionierung des Landesverbands verabschiedet und auf seinen öffentlichen Kanälen (Webseite, Social Media etc.) verbreitet werden:

Zwei Jahre Genozid in Gaza: Stoppt Besatzung und Waffenlieferungen! Freiheit für Palästina!

Seit zwei Jahren findet in Gaza ein Genozid mit hunderttausenden Toten durch die imperialistische israelische Regierung statt. Auch die jüngsten „Friedenspläne“ – etwa von US-Präsident Trump – garantieren keineswegs sein Ende: Sie sehen die Umwandlung Gazas in ein koloniales Protektorat unter der Herrschaft verschiedener Besatzungstruppen vor – mit ungewissem Schicksal für die Überlebenden des israelischen Völkermords.

Dieser Völkermord wäre nicht ohne die Beteiligung der westlichen Verbündeten Israels und ihrer ununterbrochenen Waffenlieferungen möglich gewesen. Der faschistoide israelische Staat ist seit Jahrzehnten der Außenposten des US-Imperialismus im Nahen Osten, der seine Interessen in der Region verteidigt. Er wurde wirtschaftlich und militärisch unterstützt – trotz der Gräueltaten, trotz der Tausenden zusammengepferchten palästinensischen Gefangenen in israelischen Gefängnissen, trotz der anhaltenden illegalen Besetzungen palästinensischer Gebiete durch den Einsatz von Siedlern, trotz der zehntausenden Toten in Gaza.

Der israelische Genozid in Gaza findet im Kontext von geopolitischen Konflikten statt, bei denen Israel in einem Block mit den USA und der deutschen Regierung steht. Wenn Merz also seine Besorgnis über das Leid der Menschen in Gaza äußert – während Deutschland einer der wichtigsten Waffenexporteure an Israel ist – ist das nicht mehr als Heuchelei! Denn gleichzeitig macht Rheinmetall auf dem Rücken der Menschen in Gaza neue Rekordgewinne in Milliardenhöhe! Wer hier dagegen auf die Straße geht, wird mit einer brutalen Kampagne medialer, polizeilicher und juristischer Repression belegt und als „Terror-Unterstützer“ diffamiert. Diese Beispiele zeigen, dass Widerstand gegen den israelischen Staatsterror nur von unten aufgebaut werden kann, gegen die da oben – gegen Merz, gegen die deutsche Regierung, gegen das deutsche Kapital!

Unser Widerstand ist ein linker, internationalistischer Widerstand der Arbeiterklasse – jenseits von Chauvinismus, Rassismus, und religiösem Fundamentalismus. Unser Vorbild dabei sind die Kämpfenden und Streikenden weltweit, insbesondere die Hafenarbeiter in Frankreich, Griechenland und Italien, die sich weigerten, Waffen für

Israels Genozid zu verladen. Und die zuletzt in einem beispiellosen Generalstreik in Italien gezeigt haben, dass das palästinensische Volk sich nur auf die Arbeiter und Unterdrückten international als seine Verbündeten verlassen kann. Die Linke sollte diesen Kampf zukünftig aktiv vorantreiben und auch ins Parlament tragen! Die öffentlich wirksamen Aktionen der Genossin Cansın Köktürk im Bundestag sind beispielhaft dafür, wie linke Abgeordnete das Parlament als Bühne für Protest gegen den Genozid nutzen sollten. Wir treten konsequent dafür ein, dass die Partei Die Linke die palästinasolidarische Bewegung aktiv mit aufbaut, in die Betriebe, die Gewerkschaften und auf die Straße trägt!

Wir fordern:

- Ende der illegalen Blockade des Gazastreifens und sofortige Ermöglichung von Hilfslieferungen!
- Keine Illusionen in „Friedenspläne“, die von Israel und seinen Verbündeten diktiert werden und die weitere Besatzung Gazas sowie Vertreibung und Ermordung von Palästinensern vorsehen!
- Abbruch aller institutionellen, diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Israel!
- Schluss mit der Repression gegen Palästina-Solidarität – für unser Recht auf Protest!
- Sofortiger Stopp von Waffenexporten und Transport militärischer Güter nach Israel!
- Enteignung von Rheinmetall und allen Rüstungskonzernen, die am Genozid verdienen!
- Für die Einheit der Arbeiter und Unterdrückten in der Region und eine Lösung auf sozialistischer Grundlage!

A05: Neuwahl des Landessprecher*innenrats

Antragssteller:innen: Rhia Baguley, Leo Dammann, Christin Feiler, Leon Gauer, Sascha Hüther, Luna Jasmin Kiehn, Luzian Massarrat

Antrag: Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

Die Amtszeit des aktuellen (im Oktober 2024 gewählten)

Landessprecher*innenrats endet vorzeitig am 19. Oktober 2025.

Die Landesmitgliederversammlung wählt auf ihrer Tagung am 19. Oktober 2025 einen neuen Landessprecher*innenrat.

Sofern eine solcher TOP nicht auf der Tagesordnung steht, wird die

Tagesordnung an geeigneter Stelle um einen TOP „Wahl des

Landessprecher*innenrats“ ergänzt. Die Versammlungsleitung macht dafür einen konkreten Vorschlag. Wird dieser abgelehnt, können weitere Vorschläge aus der Mitte der Versammlung gemacht werden.

Begründung:

*Die Amtszeit des 2024 gewählten Landessprecher*innenrats (LSPR) endet turnusgemäß am 27. Oktober 2025. Da die LMV am 19. Oktober kurz vor Ende dieser Amtszeit liegt, bietet sie sich hervorragend an, um einen neuen LSPR zu wählen. Außerdem wäre es andernfalls nicht möglich, vor Ablauf der Amtszeit des 2024 gewählten LSPR einen neuen LSPR zu wählen.*

A05: Verschiebung der November-LMV

Antragsteller:innen : Rhia Baguley, Leo Dammann, Christin Feiler, Leon Gauer, Sascha Hüther, Luna Jasmin Kiehn, Luzian Massarrat, Finn Petersen

Antrag: Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

Die vom Landessprecher*innenrat (LSPR) angesetzte Tagung der Landesmitgliederversammlung (LMV) am 16. November 2025 wird verschoben. Der LSPR wird beauftragt, einen alternativen Termin für die LMV im Frühjahr 2026 festzulegen.

Begründung: Am 16. November findet die Bezirksmitgliederversammlung des Bezirksverbands Eimsbüttel statt. Da ein großer Teil der Genoss*innen des Jugendverbands in Eimsbüttel aktiv ist, müssten sie eine der Mitgliederversammlungen verpassen. Da sich der Landesverband der Partei aus lediglich sieben Bezirksverbänden zusammensetzt sollte es ohne Probleme möglich sein, einen Termin zu finden, an dem keine weitere Mitgliederversammlung stattfindet.

Darüber hinaus ergibt es wenig Sinn, zwei Versammlungen kurz hintereinander abzuhalten, um dann wieder längere Zeit keine Versammlung anzusetzen. Sollte am 19. Oktober ein neuer LSPR gewählt werden, ist es zuletzt sehr sinnvoll, nicht umgehend mit der Organisation einer LMV zu überfrachten, sondern ihm Zeit zur Findung und Gestaltung einzuräumen.